

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2016/12 vom 29. Juni 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_AHV_2016_12

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2016/12 du 29 juin 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2016/12 del 29 giugno 2017

Regeste

Art. 9 BV. Vertrauensschutz. Vorliegend ist nicht erstellt, dass die Beschwerdeführerin auf Grund einer zugestandenermassen fehlerhaften Information der Verwaltung auf die Ergreifung eines Rechtsmittels zur Anfechtung einer Rentenaufhebungsverfügung verzichtet hat (mangelnder natürlicher Kausalzusammenhang). Vielmehr ist davon auszugehen, dass dafür die geringen materiellen Erfolgsaussichten einer Beschwerde ausschlaggebend waren (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Juni 2017, AHV 2016/12).

Erwägungen

E. 1

Abgeleitet aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 der Bundesverfassung [BV; SR 101]), der den Bürger und die Bürgerin im berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten schützt, können falsche Auskünfte von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der rechtsuchenden Person gebieten. Gemäss Rechtsprechung und Doktrin ist dies der Fall, 1. wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat; 2. wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn die rechtsuchende Person die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte; 3. wenn die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte; 4. wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können, und 5. wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (BGE 131 V 480 E. 5 mit Hinweisen).

E. 2

2.1 Vorliegend ist zu Recht nicht umstritten, dass die schriftliche Auskunft der Beschwerdegegnerin vom 18. Juli 2013, wonach eine Einstellung der IV-Rente keinen Einfluss auf die Ausrichtung einer Witwenrente in Höhe von Fr. 1'878.-- habe, falsch war. So erhält die Beschwerdeführerin als "Nur"-Witwe eine monatliche Witwenrente in Höhe von Fr. 783.--, deren Berechnung auf den Einkommens- und Beitragsjahren des am 14. November 20__ verstorbenen Ehemannes beruht, wobei dessen im Vergleich zu seinem Jahrgang nicht vollständige Beitragsdauer zu einer Teilrente gemäss Skala 34 führt, während sie als invalide Witwe Anspruch auf eine nach ihren Einkommen, Erziehungsgutschriften und (vollständigen) Beitragsjahren berechnete Rente in Höhe von Fr. 1'887.-- (einschliesslich Verwitwetenzuschlag) hätte (Stand 2016). Dabei sind die Rentenberechnungen als solche vorliegend unbestritten und erscheinen aufgrund einer

summarischen Aktenprüfung als korrekt. Gemäss Art. 43 Abs. 1 IVG hat die Beschwerdeführerin sodann Anspruch auf die höhere der beiden Renten. Mithin ist aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen für den Anspruch auf die höhere Rente - entgegen der fraglichen Auskunft - gerade entscheidend, dass die Beschwerdeführerin als Erwerbsunfähige anerkannt wird (wobei bei verwitweten Personen eine Teilerwerbsunfähigkeit [mindestens 40 %] für den Anspruch auf eine ganze Invalidenrente ausreicht [Art. 43 Abs. 1 IVG]). 2.2 Umstritten ist demgegenüber insbesondere Punkt 4 der obgenannten Voraussetzungen, weshalb zunächst darauf einzugehen ist. Der Rechtsvertreter macht dazu geltend, er habe im Vertrauen auf die schriftliche Auskunft der IV-Stelle vom 18. Juli 2013 (act. G 4.2/140) und den Angaben im Vorbescheid vom 17. Mai 2013 (act. G 4.2/136) auf die gerichtliche Überprüfung der Renteneinstellung per Ende Februar 2016 verzichtet. Dies stelle für die Beschwerdeführerin eine Disposition dar, die nicht ohne Nachteil (bzw. überhaupt nicht) rückgängig gemacht werden könne, sei doch die Verfügung vom 18. Januar 2016 - einen Tag vor Erhalt der angefochtenen Rentenverfügung vom 15. Februar 2016 - in Rechtskraft erwachsen. Dem ist jedoch mit der Beschwerdegegnerin entgegen zu halten, dass der Rechtsvertreter seinerzeit ausdrücklich am Einwand vom 14. Juni 2012 (richtig: 2013) gegen den Vorbescheid vom 17. Mai 2013 festgehalten hatte. In seiner Antwort vom 23. Juli 2013 auf das Schreiben der IV-Stelle St. Gallen vom 18. Juli 2013 führte er aus, es möge zutreffen, dass die Beschwerdeführerin bei Wegfall der Invalidenrente finanziell nicht schlechter gestellt sei, weil sie eine (höhere) Witwenrente erhalte. Der Status als Erwerbsunfähige sei für die Beschwerdeführerin jedoch vorteilhafter, da diesfalls bei der Berechnung der Ergänzungsleistung kein hypothetisches Einkommen zu berücksichtigen sei. Im Weiteren machte er medizinische Vorbehalte geltend (Verschlechterung des Gesundheitszustands auf Grund des Suizids des Ehemannes [(act. G 4.2/141)]. Bereits dieses Schreiben vom 23. Juli 2013 belegt, dass sich der Rechtsvertreter nicht durch die falsche Auskunft der IV-Stelle vom 18. Juli 2013 von der weiteren Überprüfung der vorgesehenen Rentenaufhebung abbringen liess. In seiner weiteren Stellungnahme vom 23. November 2015 betreffend Vorbescheid vom 21. Oktober 2015 anerkannte er sodann grundsätzlich die Ergebnisse der zusätzlich durchgeführten medizinischen Abklärung, wenn sie auch den Beurteilungen der behandelnden Ärzte widersprächen. Folgerichtig verlangte er einzig die Gewährung von beruflichen und Eingliederungsmassnahmen. Auch die Argumentation, dass ein Status als Erwerbsunfähige bei der Berechnung der Ergänzungsleistung vorteilhafter wäre, wurde nicht wieder aufgegriffen (act. G 4.2/191). Obwohl die beantragten beruflichen Massnahmen nicht bewilligt wurden - die Beschwerdeführerin verfüge über keine Ausbildung und habe vor Eintritt des Gesundheitsschadens lediglich Gelegenheitsarbeiten ausgeführt, zudem fühle sie sich subjektiv arbeitsunfähig (act. G 4.2/192) - wurde gegen diesen Entscheid keine Beschwerde erhoben. Der Entschluss, gegen die Rentenaufhebung per Ende 2016 kein Rechtsmittel zu ergreifen, beruht damit im Wesentlichen darauf, dass der Rechtsvertreter keine realistische Möglichkeit mehr gesehen hat, gegen das Resultat der Begutachtung vom 15. April 2014 (Gutachten vom 5. Dezember 2014 [act. G 4.2/187]) als Basis der verfügten Rentenaufhebung erfolgreich opponieren zu können. Diese Einschätzung dürfte auf Grund des klaren medizinischen Abklärungsergebnisses denn wohl zutreffend gewesen sein. Demgegenüber spielte das Schreiben der IV-Stelle vom 18. Juli 2013 zu diesem Zeitpunkt - sollte es der Rechtsvertreter überhaupt noch im Hinterkopf behalten haben - nur noch eine marginale Rolle. Es fehlt damit an einem natürlichen Kausalzusammenhang zwischen der falschen Auskunft der IV-Stelle vom 18. Juli 2013 und

dem Verzicht auf das Einreichen einer Beschwerde gegen die Rentenaufhebungsverfügung vom 18. Januar 2016. Die nachteilige Disposition (Nichtbeschreiten des Rechtswegs) erfolgte somit nicht im Vertrauen auf die Richtigkeit der fraglichen Auskunft, sondern überwiegend aus anderen Gründen. Sollte der Rechtsvertreter schliesslich der Meinung sein, mit dem Schreiben vom 18. Juli 2013 sei der Beschwerdeführerin fälschlicherweise direkt, d.h. unabhängig vom Ausgang eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens zur Überprüfung der Rentenaufhebung, ein Anspruch auf eine Witwenrente in Höhe von Fr 1'878.-- (Stand 2013) zugesichert worden (vgl. Beschwerdeantrag Nr. 2; wovon offenbar auch die Beschwerdegegnerin auszugehen scheint [vgl. Stellungnahme Fachbereich vom 7. März 2016, act. G 4.1/1.2]), würde es diesbezüglich ohnehin an einer nachteiligen Disposition fehlen, weshalb auch daraus kein Anspruch auf Zusprache einer Rente in dieser Höhe abgeleitet werden kann. Nachdem nicht alle - der kumulativ zu erfüllenden - Voraussetzungen für die Gewährung des Vertrauensschutzes bzw. zur Wiedereinsetzung der Beschwerdeführerin in die Rechtsposition vor Ablauf der Beschwerdefrist der Rentenaufhebungsverfügung vom 18. Januar 2016 erfüllt sind, ist weder die Beschwerdefrist wieder herzustellen noch der Beschwerdeführerin eine Witwenrente in Höhe von Fr. 1'878.-- zuzusprechen.

E. 3

Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter mit Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.